

Abschrift

2 D 160/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Autoklempner G[] I[]
H [] in Berlin N 5, Lothringer Str. 16, geboren
am 13. Februar 1921, zur Zeit im Gefängnis Lehrter Straße 3 in
Berlin,

wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 25. Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Anding,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts B e r l i n vom 3. Februar 1942 wird
im Strafausspruch mit den dem Urteil insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte gilt nach § 5 Abs. 2 a der ersten Verordnung
zum Reichsbürgergesetz als Jude. Er hat sich im September 1941 mit
der deutschblütigen Staatsangehörigen H [] W [] verlobt und
mit

mit ihr geschlechtlich verkehrt. Er ist wegen Rassenschande zur Gefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Das Landgericht hat nach den Urteilsgründen nur mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Angeklagten von einer Zuchthausstrafe abgesehen. Im übrigen ergibt sich aus den Feststellungen des Urteils und den weiteren Strafzumessungsgründen: Der Angeklagte hat H[] W[] seine jüdische Abstammung verschwiegen. Er wußte genau, daß die Verlobung zu einer Ehe nicht führen werde. Der Angeklagte hat die Gastfreundschaft der H[] W[] und ihrer Eltern „in ganz gemeiner Weise“ mißbraucht. Das Mädchen hat gegen den Angeklagten Strafanzeige erstattet, sobald es von seiner jüdischen Abstammung erfuhr. Der Angeklagte ist schon wegen Diebstahls bestraft.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf den Strafausspruch beschränkt. Sie rügt, daß das Landgericht den gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes verkannt habe. Die Revision hat Erfolg.

§ 5 Abs. 2 BlutschutzG droht Gefängnis oder Zuchthausstrafe an. Bei der Entscheidung, ob die eine oder die andere Straftat in Betracht kommt, ist von dem Zweck des Gesetzes auszugehen, das die Blutgemeinschaft des deutschen Volkes in ihrem Bestande sichern und die deutsche Ehre rein erhalten will. Bei der Strafzumessung muß daher den Ausschlag geben die Schwere des Angriffs gegen deutsches Blut und deutsche Ehre, erst in zweiter Linie kommen persönliche Umstände auf seiten des Täters und der beteiligten Frau in Betracht (RGSt Bd. 72 S. 148, 149, Bd. 71 S. 244, 245). Das hat das Landgericht nicht genügend beachtet.

Ein Angriff auf die durch § 5 Abs. 2 BlutschutzG geschützten Güter unter Anwendung von Tarnungs- und Täuschungsmitteln ist besonders gefährlich und deshalb besonders schwer. Der Angeklagte hat dem Mädchen seine jüdische Abstammung verschwiegen. Er hat auch die Anordnungen über die Führung von Vornamen (zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938, RGBI I S. 1044) mißachtet und sich offenbar zugleich nach §§ 3, 4 dieser VO verfehlt. Die Tat fällt zudem in die Zeit nach dem Erlaß der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBI I S. 547). Diese Verordnung ist am 5. September 1941 verkündet

worden;

worden; sie ist 14 Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Der Angeklagte war deshalb jedenfalls bei seiner Ankunft in Groß-Beesen noch nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen. Er war aber durch den Erlaß der Verordnung erneut eindringlich darauf hingewiesen, welches Gewicht das deutsche Volk der Rassegesetzgebung und der Vermeidung des Verkehrs mit Juden beimißt. Der Angeklagte hat sich auch darüber hinweggesetzt, obwohl er sich nach den Darlegungen des Urteils bewußt war, daß Hildegard wieder sich bei Kenntnis seiner Judeeneigenschaft nicht mit ihm eingelassen hätte.

Bei dieser Sachlage liegt ein hinterlistiger und deshalb schwerer Verstoß gegen § 5 Abs. 2 BlutschutzG vor. Soweit bei der Würdigung der persönlichen Verhältnisse das Alter des Angeklagten überhaupt zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen konnte, hätte das Landgericht prüfen müssen, ob dieser Umstand nicht aufgewogen war dadurch, daß der Angeklagte in der Großstadt wohnte und gerade deshalb durch die Veröffentlichungen über die schwere Bestrafung der Rassenschande unterrichtet war, ferner, ob dieser Umstand nicht in den Hintergrund zu treten hatte gegenüber der verwerflichen Handlungsweise des Angeklagten gegenüber dem Mädchen und seinen Eltern, die das Landgericht selbst zutreffend gekennzeichnet hat.

gez. Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke
